

**STADT AULENDORF**

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/007/2022	
Sitzung am 23.05.2022	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 7 14 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Park des Hasengärtlestraße,, sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich			
Ausgangssituation: Herr Florian Maucher, Aulendorf beabsichtigt auf der Gemarkung Aulendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Freiflächenanlage soll auf den Grundstücken Flste. Nrn. 1592, 1594 (Teilfläche) und 1595 (Teilfläche) errichtet werden. Die Fläche umfasst eine Größe von ca. 3,1 ha. Die Anlage soll in Ost-Westrichtung ausgerichtet werden. Die installierte Leistung der Anlage soll nach aktueller Planung insgesamt ca. 5 MW (peak) betragen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus den Photovoltaikmodulen und die dazugehörigen Begleitanlagen wie untern anderem Unterkonstruktion, Wechselrichter und Transformatorenstationen. Nach derzeitigem Planungsstand ist ein Batteriespeicher geplant. Im weiteren Verlauf des Projektes wird die Errichtung eines Batteriespeichers weiter geprüft werden. Der zu überplanende Bereich wird derzeit als Ackerflächen genutzt. Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Feldweg, über welchen das Vorhaben erschlossen werden soll. Das Gelände fällt in Richtung Westen, Süden und Osten unregelmäßig ab. Es besteht eine bauliche Vorprägung des Gebietes durch das nordöstlich gelegene Gewerbegebiet. Im voraussichtlichen Geltungsbereich soll ausschließlich die Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage möglich sein. Die Stadt Aulendorf verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) stattfinden. Eine Standortalternativenprüfung ist im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden: - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in diesem Bereich - Darstellung einer Fläche für erneuerbare Energien für die Gewinnung regenerativen Energien (Photovoltaik) - Vermeidung oder Minimierung von Konflikten mit dem Naturraum bzw. von Nutzungskonflikten. Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.			

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im Regelverfahren nach EAG-Bau aufgestellt werden. Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Photovoltaik-Freiflächenanlage" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Ausweisung einer Fläche für erneuerbare Energien für die Gewinnung regenerativen Energien zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Ausarbeitung einer zukunftsgerichteten und -fähigen Planung zur Steigerung des Anteils an erneuerbarer Stromerzeugung und zur Wahrung der kommunalen Klimaschutzziele
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

In einer Entfernung von etwa 280 m zum voraussichtlichen Geltungsbereich befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes "Feuchtgebiete um Altshausen" (Nr. 8023-341). Eine weitere Teilfläche des genannten FFH-Gebietes beginnt etwa 715 m westlich.

Etwa 280 m südöstlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches liegt des Weiteren das Landschaftsschutzgebiet "Achtobel" (Nr. 4.36.066). Das nächstgelegene gem. § 33 NatSchG BW kartierte Biotop ("Hecke südl. Aulendorf", Nr. 1-8023-436-0104) befindet sich ca. 215 m nordwestlich. Zwei weitere Biotope finden sich südöstlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches in einer Entfernung von etwa 260 m ("Feldgehölz an Bahndamm südlich Aulendorf", Nr. 1-8023-436-0099) bzw. in einer Entfernung von ca. 275 m ("Feldgehölz an Bahndamm Aulendorf-Altshausen, Nr. 1-8023-436-0098 3 Teilflächen). Aufgrund der Entfernung zwischen der Planung und den kartierten Biotopen ist, unter Verwendung insektenschonender Beleuchtung und Photovoltaikmodule, eine Beeinträchtigung der Biotope nicht zu erwarten.

Der voraussichtliche Geltungsbereich grenzt im Nordosten an eine Waldfläche an.

Etwa 700 m östlich verläuft ein Seitenarm der Schussen. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bebauung nicht zu erwarten.

Biotopverbundstrukturen sind von der Planung nicht betroffen, jedoch findet sich etwa 150 m westlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches ein Streuobstbestand, welcher hierfür Potenzial aufweisen könnte.

Da die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Regelverfahren erfolgt, ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und der durch das Vorhaben entstehende Eingriff durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Im Plangebiet sollen zwar keine höheren baulichen Anlagen entstehen, jedoch liegt das Gebiet in einer exponierten Lage, weshalb im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt werden muss.

Als planinterne Ausgleichsmaßnahme soll der bisherige Acker mit einer autochtonen Saatgutmischung eingesät und extensiv genutzt werden, entweder durch Beweidung mit Schafen oder zweimalige Mahd im Jahr. Sollten weitere Ausgleichsmaßnahmen notwendig sein, so ist eine Erweiterung des voraussichtlichen Geltungsbereiches in Richtung Südwesten angedacht.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs werden vom Vorhabenträger getragen.

Am 25.03.2022 fand ein frühzeitiger Abstimmungstermin mit den Behörden und Träger öffentlicher Belange statt. Von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen wird zu den Belangen der Landwirtschaft und der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes in der Stellungnahme vom 24.03.2022 ausgeführt. Die Stellungnahme ist der Beratungsvorlage beigelegt.

Belange der Landwirtschaft (Auszug):

„Durch die Planung werden ca. 3 ha besonders landbauwürdige Flächen der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen für die Realisierung von Freiflächen-Solar-Anlagen aus regional übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen, insbesondere, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen landwirtschaftliche Flächen aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Voraussetzungen bereits knapp sind.

Aufgrund der noch verhältnismäßig geringen Größe, könnten hier aus regional-übergeordneter landwirtschaftlicher Sicht die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt werden, sofern ein lokaler Bedarf für die erzeugte Energie (Eigenverbrauch) gegeben ist, und die Abgrenzung der Flächen agrarstrukturelle Belange berücksichtigen. Die derzeitige Planung verschlechtert jedoch durch die Abgrenzung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen die Möglichkeiten für eine rationelle Bewirtschaftung, eine Orientierung an den vorhandenen Bewirtschaftungsstrukturen würde agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigen.“

Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes (Auszug):

Unter der Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 % gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 % angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchuG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 % im Jahr 2019 auf 56 % im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 % anwachsen. Die installierte Erzeugerleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rd. 11.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Leistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich max. 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlichen oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.

Das Vorhaben würde zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden."

Beschlussantrag:

1. Für den im Lageplan der Sieber Consult GmbH vom 21.02.2022 dargestellten Planbereich wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Park Hasengärtlestraße“ in Aulendorf aufgestellt.
2. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach Europarecht (EAG-Bau) aufgestellt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen.
4. Es ist vorgesehen, das Gebiet als Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenenergie gemäß § 11 Baunutzungsverordnung festzusetzen. Die Planung betrifft ein Gebiet, das im wirksamen Flächennutzungsplanes als Fläche für Landwirtschaft dargestellt wird. Der Flächennutzungsplan wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Anlagen:

Stellungnahme des RP Tübingen vom 24.03.2022
Lageplan vom 21.02.2022

Beschlussauszüge für

☒ Bürgermeister ☐ Hauptamt
☐ Kämmerei ☒ Bauamt ☐ Ortschaft

Aulendorf, den 12.05.2022